

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden"

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Vereinskrankenhauses sowie die angrenzenden Abschnitte der Pionierstraße. Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze (unmaßstäblich) ersichtlich:



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" wurde der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB berichtigt, um ihn der Änderung des Bebauungsplanes anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 24.01.2017

Der Bürgermeister
gez. Harald Wegener